

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SAS Automation Robotergreifsysteme GmbH

1. Allgemeines: Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen basieren ausschließlich auf diesen AGB. Andere Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Spätestens bei der Entgegennahme unserer Ware oder Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen. Diese werden in der jeweils neusten Fassung Vertragsbestandteil zukünftiger gleichartiger Handelsgeschäfte.

2. Angebote: Angebote sind, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben ist, in allen Teilen freibleibend. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsabschluss/ Umfang der Lieferung/ Rücktritt: Für den Vertragsabschluss und den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Bestätigung des Auftrags kann auch mit der Rechnung erfolgen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Etwaige, auch nach Auftragserteilung und Bestätigung eintretende Material-, Preis- und Lohnerhöhungen, auch Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, berechtigen uns, den hierdurch verursachten Kostenmehrbetrag in Rechnung zu stellen, wenn die Ware vier Monate nach Vertragsabschluss, d. h. ab Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller geliefert wird, oder die vereinbarte Leistung nach diesen vier Monaten erbracht werden soll. Lieferung per Nachnahme, das Recht, Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, steht uns zu, wenn sich die wirtschaftliche Lage oder die Vermögensverhältnisse des Bestellers nachträglich so weit verschlechtert haben, daß eine Vertragsabwicklung nicht mehr zumutbar ist.

4. Preise und Zahlung/ Mindermengenzuschlag: Die Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich für die jeweils angebotenen bzw. bestätigten Mengen ausschließlich Mehrwertsteuer, für Lieferung ab Werk, ohne Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung. Wir berechnen die am Liefertag gültigen Preise. Wir sind berechtigt, die Kosten für Versuchsteile, Muster und Werkzeuge, die zur Fertigung von Versuchs- und Serienteilen notwendig sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Unsere Rechnungen sind unbeschadet des Wareneinganges innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug, oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto zahlbar. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen für unsere berechtigten Forderungen im Rückstand, so können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. Der Besteller kann nur solche Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind. Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des für Bankkredit üblichen Zinssatzes zu berechnen. Soweit der Besteller keine besondere Nachricht gibt, werden Zahlungen jeweils für die älteste offene Rechnung angerechnet. Skonto wird nur gewährt, wenn keine überfälligen Rechnungen zur Bezahlung ausstehen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Sämtliche mit dem Einzug verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir behalten uns vor, bei einem Netto-Bestellwert unter Euro 25,- einen Mindermengenzuschlag je Auftrag von Euro 10,- zu berechnen. Skonto kann für diese Aufträge nicht gewährt werden.

5. Konstruktionsänderungen: Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

6. Lieferzeit: Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Übereinstimmung über die Bestellung und aller vertragsrelevanten Punkte. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt auch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Teile sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen und der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware zum Versand gebracht oder als versandbereit gemeldet wurde. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie Feuer, Überflutungen, extreme Wetterbedingungen, Unfälle, behördliche Eingriffe, Materialknappheit, Verspätung von Lieferungen oder anderen Fällen unverschuldeten Unvermögens auf unserer Seite oder bei einem unserer Unterprioritäten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir haften nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschaden, der aus Nichtlieferung resultiert, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Gefahrübergang: Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Liefer 9 entgegenzunehmen. Die Kaufpreisforderung bleibt vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung- bei Zahlung durch Scheck bis zur unwiderruflichen Einlösung- unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung oder sonstige gesetzliche Vorschriften, wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache nach dem Rechnungswert wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Dem Besteller wird gestattet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die daraus entstandenen Ansprüche des Bestellers gegen Dritte werden bereits hierdurch im vollen Umfang an uns abgetreten. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Besteller. Die Verpfändung und Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Haftung für Mängel der Lieferung: Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand in unseren Katalogen, Prospekten und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, branchenübliche Abweichungen nur dann als ausgeschlossen, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Geringfügige, unerhebliche Änderungen gegenüber den Katalogen oder Mustern oder früher gelieferter Ware gelten nicht als Mängel. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und evtl. Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung unter eingehender Beschreibung schriftlich angezeigt werden. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel neuer Teile verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, nach Ablauf des ersten Jahres, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel von gebrauchten Teilen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, auch bei Unternehmen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Für die Abwicklung gilt folgendes: Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Besteller ausschließlich beim Lieferanten geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Besteller eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige auszuhändigen. Soweit die Ware Mängel im Sinne des § 434 BGB aufweist, leistet der Lieferant Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Soweit auch die dritte Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Besteller bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Keine Gewähr und keine Mängelhaftung werden übernommen für Mängel und Schäden an den von uns gelieferten Gegenständen, die nach Gefahrenübergang entstanden sind, etwa durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vertraglich vorausgesetzt und nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Für Schadensersatzansprüche, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, wie z. B. Ansprüche auf Kostenerstattung und entgangenen Gewinn wegen Produktionsausfall (sogenannte Mangelfolgeschäden), haften wir nicht, sofern uns nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden nachzuweisen ist.

10. Haftung für Nebenpflichten / sonstige Schadensersatzansprüche: Hat der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingung für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Lieferant beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Lieferanten für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten bleibt eine etwaige Haftung des Lieferanten bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Der Lieferant ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich. Es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Ausgeschlossen ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferanten für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift sowie für Versuche und sonstige Tätigkeiten. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

11. Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei allen sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz oder für die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.